



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katja Kipping
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 3. Juni 2011

Schriftliche Frage im Mai 2011
Arbeitsnummer 308

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Mai 2011

Arbeitsnummer 308

Frage Nr. 308:

Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass auch Kindern, die unter § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) fallen, nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 6 AsylbLG Leistungen des so genannten Bildungspakets als 'sonstige Leistungen' zu gewähren sind, wenn sie im Einzelfall zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind, und inwieweit sieht die Bundesregierung überhaupt noch einen Ermessensspielraum, da die Regelsätze des AsylbLG seit 1993 nicht angehoben wurden und z. B. sechsjährige Kinder nach § 3 AsylbLG nur etwa die Hälfte der Regelleistungen Gleichaltriger nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. XII erhalten - Leistungen des Bildungspakets sogar noch unberücksichtigt gelassen (bitte Begründung)?

Antwort:

Nach § 6 Absatz 1, 3. Alternative AsylbLG können an Kinder, die nach § 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Deckung von deren besonderen Bedürfnissen im Einzelfall geboten sind. Hierzu können auch die Leistungen für Bildung und Teilhabe zählen.

Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall obliegt der für die Entscheidung zuständigen Behörde. Sie muss rechtsfehlerfrei erfolgen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Markus Kurth
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, 28. März 2011

**Schriftliche Fragen im März
Arbeitsnummern 3/215 und 3/216**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Fragen im März

Arbeitsnummern 3/215 und 3/216

Frage Nr. 3/215:

Wann wird die Bundesregierung die angekündigte Neuberechnung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vornehmen und inwieweit möchte die Bundesregierung mit einer solchen Neuberechnung einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum AsylbLG, etwa in dem anhängigen Verfahren 1 BvL 10/10, zuvorkommen.

Antwort:

Die Bundesregierung hat bereits festgestellt, dass die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG nicht den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, Seite 4f., Antwort zu Frage 1 bis 7). Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG gemäß den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Frage Nr. 3/216:

Inwieweit sollten nach Ansicht der Bundesregierung auch leistungsberechtigte Kinder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, die den Leistungen nach § 28 SGB II inhaltlich entsprechen, und welche Schlussfolgerungen sind nach Auffassung der Bundesregierung aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 09.02.2010 betonten „besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarf“ zu ziehen?

Antwort:

Leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 AsylbLG haben Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe analog dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Soweit es um Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG geht, ist die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe Gegenstand der Prüfung der Neubemessung der Leistungssätze. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Josef Winkler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Hans-Joachim Fuchtel

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070 oder 1071
FAX +49 30 18 527-2479
E-MAIL buero.fuchtel@bmas.bund.de

Berlin, *29.* März 2011

**Schriftliche Fragen im März
Arbeitsnummern 3/222 und 3/223**

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antworten auf Ihre o. a. Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joachim Fuchtel

Schriftliche Fragen im März 2011
Arbeitsnummern 3/222 und 3/223

Frage Nr. 3/222:

Inwiefern stimmt die Bundesregierung der von dem Sachverständigen Dr. Ralf Rothkegel in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Arbeit und Soziales am 07. Februar 2011 vertretenen Auffassung zu, die „Kernaussagen des Hartz IV-Urteils zum materiellen Inhalt des Grundrechts auf existenzsichernde Leistungen und zu den prozeduralen Anforderungen an die Konkretisierung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einfaches Gesetz sind auf den leistungsrechtlichen Teil des AsylbLG im Verhältnis 1:1 übertragbar“; wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum alle existenznotwendigen Aufwendung zu bemessen hat, gelten auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Leistungssätze im AsylbLG. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist deshalb keine abschließende inhaltliche Aussage möglich.

Frage Nr. 3/223:

Inwiefern teilt die Bundesregierung von dem Sachverständigen Dr. Ralf Rothkegel in der öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Arbeit und Soziales am 07. Februar 2011 weiter vertretenen Auffassung, der „Gesetzgeber darf Leistungen für das physische Existenzminimum von nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten nicht niedriger bemessen als für Deutsche und nicht dem AsylbLG unterstehende Ausländer“; wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage Nr. 222 wird verwiesen.

Schriftliche Fragen im Juni

Arbeitsnummer 6/364

Frage Nr. 364:

Inwieweit und in welcher Höhe plant die Bundesregierung neben der beabsichtigten Anhebung der Regelsätze nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1.1.2012 auch eine Anhebung der Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die trotz einer allgemeinen Preissteigerung seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1.1.1993 bis Ende 2010 in Höhe von fast 31 Prozent ausgeblieben ist, und falls keine Erhöhung geplant ist, inwieweit ist dies mit der Regelung nach § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur realitätsgerechten und transparenten Bestimmung und steten Überprüfung des von Staats wegen zu garantierenden menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar?

Antwort:

Die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, wonach der Gesetzgeber zur Konkretisierung des Grundrechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum alle existenznotwendigen Aufwendungen zu bemessen hat, gelten auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG). Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG genügt diesen Anforderungen nicht. Aus diesem Grund prüft die Bundesregierung derzeit die Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen der Überprüfung der Leistungssätze im AsylbLG wird auch geprüft, mit welchem Anpassungsmechanismus im AsylbLG der verfassungsrechtlichen Pflicht zur fortwährenden Überprüfung und Weiterentwicklung der festgesetzten Leistungen bei sich ändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entsprochen wird.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Ulla Jelpke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ralf Brauksiepe

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660

FAX +49 30 18 527-2664

E-MAIL buero.brauksiepe@bmas.bund.de

Berlin, 1. August 2011

Schriftliche Frage im Juli 2011

Arbeitsnummer 7/332

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Juli

Arbeitsnummer 7/332

Frage Nr. 7/332:

Inwieweit trifft es zu, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Auffassung ist, die Bundesländer müssten Vorschläge zur Reform des Asylbewerberleistungsgesetzes erarbeiten, und inwieweit ist dies vereinbar mit den bisherigen Erklärungen der Bundesregierung, wonach die angekündigte Überprüfung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch das Ministerium angeblich bereits „im Anschluss an die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ erfolgen sollte (vgl. Bundestagsdrucksache 17/3660, Antwort der Bundesregierung zu Frage 11), wobei diese Prüfung jedoch selbst nach etlichen Monaten und fast eineinhalb Jahre nach dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums immer „noch nicht abgeschlossen“ sein soll, wie dies die Bundesregierung zuletzt auf meine Schriftliche Frage Nr. 35 auf Bundestagsdrucksache 17/6589 behauptete?

Antwort:

Die Überprüfung der Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde im Anschluss an die Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch begonnen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat Gespräche mit den Ländern eingeleitet, um mit diesen zusammen gemeinsame Eckpunkte zur Neufestsetzung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG zu erarbeiten. Auf deren Grundlage wird die Bundesregierung anschließend einen Gesetzentwurf erarbeiten.